

Ordnung zur Ernennung von Meisterschülerinnen und Meisterschülern an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig vom 13.06.2007

Das Präsidium der Hochschule hat am 27.06.2007 die vom Senat am 13.06.2007 beschlossene Ordnung zur Ernennung von Meisterschülerinnen und Meisterschülern an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Zweck der Ernennung zu Meisterschülerinnen und Meisterschülern

- (1) Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig verleiht mit der Ernennung zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler eine besondere Auszeichnung. Mit der Ernennung werden herausragende künstlerische Leistungen bescheinigt und die Befähigung zu vertiefter selbständiger künstlerischer Arbeit wird zuerkannt.
- (2) Das Meisterschülerstudium wird als weiterführender Studiengang gemäß § 18 Abs. 7 i. V. m. § 8 Abs. 4 NHG durchgeführt.

§ 2

Hochschulgrad

Mit der Aufnahme in das Meisterschülerstudiums wird die Studentin oder der Student zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler vorgeschlagen. Über die Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler stellt die Hochschule nach erfolgreichem Studium eine Urkunde aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit beträgt zwei Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist als Präsenzstudium vornehmlich in Form des künstlerischen Einzelunterrichts in Anbindung an die klassenbezogenen Lehrveranstaltungen der jeweiligen Fachklasse organisiert.

§ 4

Meisterschülerkommission

- (1) Für die Klärung organisatorischer Fragestellungen sowie ggf. anstehende Entscheidungen gemäß den §§ 6, 9 und 10 richtet die Fachkommission Freie Kunst eine Meisterschülerkommission ein. Dieser gehören aus der Fachkommission Freie Kunst mindestens drei Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrergruppe sowie jeweils eine Vertretung der Mitarbeitergruppe und der Studierendengruppe an.
- (2) Die Meisterschülerkommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrergruppe anwesend sind.
- (3) Die Amtszeit der Meisterschülerkommission ist an das jeweilige Studienjahr gekoppelt.
- (4) Über die Sitzungen der Meisterschülerkommission wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterungen und die Beschlüsse festzuhalten sind.

§ 5

Vorschlagende Professorinnen und Professoren

- (1) Vorschlagsberechtigt zur Aufnahme in das Meisterschülerstudium sind die an der Hochschule für Bildende Braunschweig zur Lehre in einer künstlerischen Fachklasse berufenen Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fachkommission Freie Kunst.
- (2) Mit der Ausübung des Vorschlagsrechtes sichert die betreffende Professorin oder der betreffende Professor einen angemessenen Arbeitsplatz in ihrer bzw. seiner Fachklasse zu und erklärt sich zur fachlichen Betreuung der Meisterschülerin bzw. des Meisterschülers während des Meisterschülerstudiums bereit.

§ 6

Zugang zum Studium

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Aufbaustudium sind:
 - a) auf der Grundlage der bei Studienaufnahme vor dem Wintersemester 2006/2007 für den Diplomstudiengang Freie Kunst geltenden Diplomprüfungsordnung eine an der HBK Braunschweig im Studiengang Freie Kunst insgesamt mit Auszeichnung bestandene Diplomprüfung (Präsentation der künstlerischen Arbeiten

mit Auszeichnung bestanden, Kolloquium mindestens mit gut bestanden, Diplomarbeit mit Auszeichnung bestanden) oder auf der Grundlage der ab Wintersemester 2006/2007 für den Diplomstudiengang Freie Kunst geltenden Diplomprüfungsordnung das Gesamtergebnis bei einem Notendurchschnitt bis einschließlich 1,0 „sehr gut“ und die künstlerischen Prüfungsteile der Diplomprüfung „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet wurden. Die Meisterschülerkommission kann in Ausnahmefällen Absolventinnen und Absolventen eines fachlich einschlägigen Studiengangs bei nachgewiesenen gleichwertigen künstlerischen Leistungen zum Studium zulassen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens zwei Semester bei der Professorin bzw. dem Professor erfolgreich studiert hat, die bzw. der die Aufnahme in das Meisterschülerstudium befürwortet und die Betreuung zusichert;

- b) die Betreuungszusage gemäß § 5 Abs. 2 der Professorin oder des Professors als Fachklassenlehrerin bzw. als Fachklassenlehrer, bei der oder bei dem die Diplomprüfung Freie Kunst abgelegt wurde. Die Meisterschülerkommission kann in begründeten Ausnahmefällen auch die Betreuungszusage einer anderen Professorin oder eines anderen Professors akzeptieren, insbesondere wenn die bisherige Fachklassenlehrerin oder der bisherige Fachklassenlehrer für eine Betreuung während des Meisterschülerstudiums nicht mehr zur Verfügung steht oder dem Wechsel in der Betreuung ausdrücklich zustimmt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Meisterschülerstudium ist schriftlich beim Prüfungsamt innerhalb des von ihm festzusetzenden Zeitraumes unter Beifügung der Nachweise nach Absatz 1 zu stellen.
- (3) Sofern der Antrag auf Zulassung mangels Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 zu versagen ist, wird dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

§ 7

Das Meisterschülerstudium

- (1) Das Meisterschülerstudium umfasst künstlerische Arbeit in der jeweiligen Fachklasse und den Werkstätten und Laboren der Hochschule sowie den Besuch weiterer Lehrveranstaltungen nach Wahl. Es kann projektbezogene Studienphasen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Meisterschülerinnen und Meisterschülern oder Studierenden des Diplomstudiengangs Freie Kunst, einschließen.
- (2) Mit dem Antritt des Meisterschülerstudiums verpflichtet sich die Meisterschülerin bzw. der Meisterschüler zur regelmäßigen Teilnahme an den klassenbezogenen Lehrveranstaltungen der Fachklasse in Absprache mit der betreffenden Fachklassenlehrerin bzw. dem Fachklassenlehrer.
- (3) Die Meisterschülerinnen und Meisterschüler sollen im Verlauf des Meisterschülerstudiums die Lehrangebote im Bereich der Professionalisierung für Künstlerinnen und Künstler sowie weitere künstlerische und wissenschaftliche Lehrangebote besuchen.
- (4) Das Meisterschülerstudium endet mit der hochschulöffentlichen Präsentation und Dokumentation der künstlerischen Arbeitsergebnisse des Meisterschülerstudiums. Die Meisterschülerin bzw. der Meisterschüler bezieht zu ihren bzw. seinen Arbeiten während der Präsentationsphase persönlich Stellung. Die Meisterschülerinnen und Meisterschüler sind verpflichtet, an einer im Anschluss stattfindenden öffentlichen Ausstellung teilzunehmen. Die Teilnahme umfasst auch die Vermittlung eigener Werke.
- (5) Eine Wiederholung des Meisterschülerstudiums ist ausgeschlossen.

§ 8

Ernennung durch Aushändigung der Meisterschülerurkunde

Die Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler wird im Rahmen der hochschulöffentlichen Ausstellung (§ 7 Abs. 4) durch Aushändigung der Urkunde vollzogen. Als Datum der Urkunde ist der Tag der Aushändigung anzugeben.

§ 9

Beendigung des Meisterschülerstudiums ohne Ernennung; Entpflichtung

- (1) Meisterschülerinnen und Meisterschüler, die der Verpflichtung nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommen, können von der Meisterschülerkommission auf Antrag der Fachklassenlehrerin bzw. des Fachklassenlehrers nach vorheriger Anhörung vom Meisterschülerstudium ausgeschlossen werden.
- (2) Meisterschülerinnen und Meisterschüler, die ihrer Verpflichtung zu hochschulöffentlicher Präsentation und öffentlicher Ausstellung der Studienergebnisse am Ende des Meisterschülerstudiums nicht nachkommen, werden nicht zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler durch Aushändigung der Urkunde ernannt.
- (3) Sofern eine Fachklassenlehrerin bzw. ein Fachklassenlehrer der Betreuungszusage gemäß § 5 Abs. 2 nicht nachkommt bzw. aus triftigen Gründen nicht nachkommen kann, spricht die Meisterschülerkommission auf Antrag der oder des Studierenden nach Anhörung der bzw. des Lehrenden eine Entpflichtung aus. Der bzw. dem Studierenden soll in diesem Fall die Möglichkeit zur Fortsetzung des Meisterschülerstudiums in einer anderen Fachklasse eröffnet werden.

§ 10
Widerspruchsverfahren

- (1) Belastende Entscheidungen nach dieser Ordnung sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsamt der Hochschule eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch soll die Meisterschülerkommission, ggf. nach Anhörung der Beteiligten, innerhalb eines Monats nach Eingang abschließend entscheiden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Bildende Kunst (Meisterschüler) an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig, Bek. d. MWK v. 5.2.1998, Nds. MBl. S. 488, zuletzt geändert am 03.08.2000, mit Ablauf des Sommersemesters 2007 außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 2)

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Meisterschülerurkunde

Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig ernennt

(Vorname Name geb. am)

aufgrund herausragender künstlerischer Leistungen *) zur / zum **)

Meisterschülerin / Meisterschüler **)

von Professorin oder Professor **) _____

Siegel der Hochschule

Braunschweig, den

Die Präsidentin oder Der Präsident **) Fachklassenlehrerin / Fachklassenlehrer **)

*) Auf Wunsch der oder des Studierenden mit Zusatz der Fachrichtung.

**) Nichtzutreffendes streichen